

Die aus acht kleinen Heften bestehenden „Technologischen Richtwerte für die Instandsetzung von Landmaschinen“ wurden durch die Zentralleitung der KDT über die zuständigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke an alle MTS/RTS verteilt. Die technologischen Richtwerte für die Kampagnestüberholung von Landmaschinen sind jeweils in zwei Abschnitte gegliedert.

1. Arbeitsablauf-Richtplan für die Kampagnestüberholung

Dem eigentlichen Arbeitsablauf-Richtplan wurden Richtwerte, wie Anzahl der Takte, Taktzeit, Gesamtzeit, Durchlaufzeit, Anzahl und Qualifikation der erforderlichen Arbeitskräfte, Richtpreise, die durchschnittliche, der Technologie zugrunde gelegte Kampagnelleistung, vorangestellt. Außerdem wird jeweils angegeben, für welche Seriengröße der Arbeitsablaufplan geeignet ist. Die Richtpreise wurden aus dem angegebenen Arbeitsablauf-Richtplan und den Richtwerten für den Ersatzteilverbrauch ermittelt und mit statistisch gewonnenen Werten der Praxis verglichen und korrigiert. Sie sollen den MTS/RTS und den LPG und VEG als anzustrebende Richtwerte dienen. Ihre Unterschreitung ist anzustreben. Die Arbeitsablauf-Richtpläne wurden für durchschnittliche Raumverhältnisse erarbeitet, sie sind für das stationäre Fließverfahren wie auch für das durchlaufende Fließverfahren geeignet. Hinsichtlich der Qualifikation der Arbeitskräfte wurde von der zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Qualifikation ausgegangen. Dem Einsatz angelernter Hilfskräfte wurde besonderes Augenmerk geschenkt. Es wird jedoch nicht in allen Fällen möglich sein, diese Arbeitsablauf-Richtpläne in der vorliegenden Form sofort zu übernehmen, vielmehr muß eine Anpassung an die jeweils vorliegenden Raum- und Arbeitskräftebedingungen erfolgen. Bei jeder Umarbeitung muß jedoch das Prinzip der Kampagnestüberholung erhalten bleiben. Besondere Spezialvorrichtungen wurden für die vorliegenden Arbeitsablauf-Richtpläne nicht erarbeitet. Es wird jedoch auf die von den Ingenieurschulen für Landtechnik Nordhausen und Berlin-Wartenberg entwickelten Vorrichtungen in:

„Der Einsatz von Vorrichtungen und Spezialwerkzeugen bei der Instandsetzung von Landmaschinen“ VEB Vordruck-Leitverlag Osterwieck/Harz hingewiesen.

2. Richtwerte für den Ersatzteilverbrauch bei der Kampagnestüberholung

Die dort angegebenen Richtwerte sind statistisch in MTS/RTS ermittelt, die Kampagnestüberholungen richtig und mit Erfolg durchführten. Es wurde dabei angestrebt, den Materialverbrauch bei Einhaltung des Prinzips der Kampagnestüberholung möglichst gering zu halten. Die Werte stellen Mittelwerte aus einer großen Zahl von Maschinen (über 200 Stück je Typ) über mehrere Jahre hinweg dar.

Die Richtwerte sollen einer ausreichenden und richtigen Ersatzteilplanung, -bestellung und -bereitstellung dienen.

Die Richtwerte geben den Versuch je Maschine an, sie sind in der Reihenfolge der Ersatzteilkataloge der Herstellerwerke gegliedert. Sie beziehen sich jeweils auf die letzte Ausführung der Maschine (z. B. Räum- und Sammelpresse T 242/1). Bei einigen Maschinen werden auch Richtwerte für eine zweckmäßige Lagerbevorratung während der Kampagne angegeben.

Unter Berücksichtigung der vielseitigen speziellen betrieblichen Erkenntnisse und Erfahrungen wurde bei der Drucklegung die Möglichkeit zur Eintragung der betrieblichen Wertermittlungen vorgesehen.

Es wird als richtig erachtet, diese Möglichkeit zu nutzen, um bei überbetrieblichen Vergleichen und Erfahrungsaustauschen mit erforderlichen Werten arbeiten zu können.

Um eine einwandfreie Qualität der Kampagnestüberholungen für unsere LPG zu sichern, ist es notwendig, daß die überholenden MTS/RTS für ihre Arbeiten Garantie übernehmen. Der Arbeitsausschuß hat deshalb Vorschläge für Garantieleistungen nach Kampagnestüberholungen erarbeitet, die beigelegt und zur Anwendung empfohlen werden. Der Arbeitsausschuß hat nun im Auftrage des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft die Aufgabe übernommen, in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle für Ökonomik der Landmaschinennutzung und -Instandhaltung Krakow am See diese Richtwerte zu Festpreisen weiterzuentwickeln, die dann, voraussichtlich im Jahre 1963, für alle landtechnischen Instandhaltungsbetriebe verbindlich sein werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird jedoch die Anwendung vorliegender Richtwerte die Arbeit nach Festpreisen vorbereiten und unserer sozialistischen Landwirtschaft Vorteile bringen.

A 4869

Dipl.-Wirtschaftler W. LEHNERT, KDT*

Fest- und Teilfestpreisbildung für Instandhaltungsleistungen an Landmaschinen

1. Voraussetzungen für die Bildung und Anwendung einheitlicher Festpreise bei Instandhaltungsleistungen

Gegenwärtig ist die Anwendung einheitlicher Festpreise nur für die Instandsetzung einer Reihe von Austauschbaugruppen durch MIW und SpW sowie für die Durchführung höherer Pflegegruppen durch die MTS/RTS verbindlich. Inwieweit diesen Festpreisen der gesellschaftlich durchschnittliche Aufwand zugrunde liegt, sei hier nicht näher erörtert. Tatsache ist, daß die Höhe der Preisfestlegung weitestgehend von den Betrieben mit den höchsten Selbstkosten bestimmt wird und die Preisermittlung nicht auf exakten Kostenanalysen sondern mehr auf einem „Aushandeln“ der Werte durch Vertreter der beteiligten Betriebe basiert, so daß von einigen Betrieben selbst eine Herabsetzung der Festpreise gefordert wird. Voraussetzungen für die Bildung und Anwendung einheitlicher Festpreise sind:

1.1. Die technisch eindeutige Klassifikation des Erzeugnisses

Es muß die Möglichkeit einer genauen Abgrenzung bestehen, für welche Maschine und welches Maschinenteil der Festpreis

gilt. Gleichzeitig ist festzulegen, welcher Typ der Maschine gemeint ist, da oft ein Erzeugnis in unterschiedlicher Ausführung vorkommt. So können z. B. bei Landmaschinen einer verbesserten Ausführung weniger Arbeitsgänge und damit geringere Kosten für die Instandhaltung erforderlich sein als bei einer älteren Bauart. Entsprechend wären bei größeren Aufwandsunterschieden differenzierte Festpreise zu berechnen. Bei geringfügigen Kostenabweichungen ist es jedoch der Einfachheit halber besser, nur einen Festpreis anzuwenden.

1.2. Die Serien- und Massenfertigung

Die ökonomische Wirksamkeit einheitlicher Festpreise und die Rechtfertigung des Aufwands für die Ermittlung der Festpreise ist nur gegeben, wenn sie für die Berechnung ständig wiederkehrender Leistungen angewendet werden können. Die Ermittlung und Einführung von Festpreisen sollte deshalb auf Leistungen, die spezialisiert in größerer Stückzahl in den einzelnen Werkstattkategorien ausgeführt werden, beschränkt bleiben.

Mit steigender Stückzahl sinkt im allgemeinen der notwendige Arbeitsaufwand je Stück. Dieser Vorteil soll nicht nur statistisch seinen Niederschlag im Preis finden, sondern der Preis muß aktiv einwirken auf die Erhöhung der Stückzahlen.

* Forschungsstelle für Ökonomik der Landmaschinennutzung und Instandhaltung Krakow am See (Leiter: Dr. H.-O. HEIN).

Von einer Zahlung von Mindermengenzuschlägen bei Fertigung bzw. Überholung geringer Stückzahlen ist abzusehen, da die Anzahl der von einem Auftraggeber angelieferten Maschinen zur Instandhaltung klein ist und von diesem nur ein sehr geringer Einfluß auf die Menge geltend gemacht werden kann.

1.3. Das Vorhandensein von Normen

Ausgangspunkt der Preisbildung müssen fortschrittliche technische Arbeitsnormen, Materialverbrauchsnormen und Normen für Maschinenstunden sein. Die Erarbeitung dieser Normen ist oft langwierig, so daß mit der Preisbildung hierauf nicht gewartet werden kann. Vielmehr muß der einheitliche Festpreis darauf einwirken, daß technisch begründete Normen erarbeitet und überarbeitet werden. Außerdem ergeben sich die größten Kostenunterschiede meistens nicht aus unterschiedlichen Normen, sondern aus unterschiedlichen Produktionsbedingungen (technische Ausrüstung, Betriebsorganisation).

1.4. Gleiche Produktionsverfahren

Unterschiedliche Produktionsverfahren bedingen in der Regel unterschiedliche Kosten je Erzeugnis. Bei der Instandhaltung ist die Unterschiedlichkeit des Aufwands der verschiedenen Betriebe vor allem auf Unterschiede in der baulichen Gestaltung der Werkstätten, in der technischen Ausrüstung (insbesondere mit Vorrichtungen), in der Organisation des Produktionsprozesses, (handwerkliche Arbeitsweise, Baugruppenverfahren, Baugruppen-Austauschverfahren, Fließverfahren), in der Stückzahl, in der Qualifikation der Arbeitskräfte und der Arbeitsdisziplin sowie auf Unterschiede in der Kontinuität der Produktion zurückzuführen.

Bei der Festpreisbildung ist zu berücksichtigen:

- Welche Produktionsverfahren sind in die Preisbildung einzubeziehen;
- welche Produktionsverfahren werden in Zukunft überwiegend angewendet und wie muß der Festpreis auf ihre Durchsetzung wirken;
- welche unmodernen Produktionsverfahren müssen für welchen Zeitraum — zur Deckung des gesellschaftlichen Bedarfs — noch mit einbezogen werden und wie groß ist der Anteil dieser alten Verfahren.

1.5. Möglichkeiten der exakten Abgrenzung des Inhalts und Umfangs des Festpreises

Es muß genau festzulegen sein, für welche Norm der Leistung, für welche Qualität der Ausführung, für welche Verpackungsart, für welchen Umfang der Liefermenge und für welche Frachstellung der Festpreis zutrifft. Aus der Preisregelung muß einfach und übersichtlich hervorgehen, welche Aufwendungen außerhalb des Festpreises berechnet werden dürfen.

Die Festlegung für die Instandsetzung von Austauschbaugruppen durch die MIW, daß durch den Festpreis nicht abgegolten sind „Bruchteile, Fehlteile und außergewöhnlicher Verschleiß“, ist nicht ausreichend. Die Formulierung „außergewöhnlicher Verschleiß“ gibt den Betrieben die Möglichkeit einer subjektiven Einschätzung dieses Begriffsinhalts und führte dazu, daß äußerst unterschiedlich Zusatzleistungen berechnet wurden, wobei man in verschiedenen Fällen auf Kosten der Auftraggeber einen höheren Gewinn erzielte.

2. Bestimmung der Höhe der Festpreise für Instandhaltungsleistungen

Im Instandhaltungswesen ist die Ermittlung der gesellschaftlich durchschnittlichen Produktionsbedingungen außerordentlich schwierig, da:

- eine große Anzahl von Betrieben (rund 600 MTS/RTS) mit annähernd gleichem Umfang der Produktion vorhanden ist;
- entsprechend der historischen Entwicklung äußerst unterschiedliche Bedingungen anzutreffen sind;
- der Verallgemeinerung der besten Erfahrungen vor allem durch die zur Zeit äußerst unterschiedliche Baugestaltung der Werkstätten Grenzen gesetzt sind, und

- keine Kostenträgerrechnung für die Instandhaltung einzelner Maschinen und Aggregate besteht, die eine annähernde Einschätzung des zur Zeit bestehenden Selbstkostenniveaus zuließe.

Die Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktion verlangt jedoch schnellstens eine Senkung des für den Einsatz der Technik erforderlichen Aufwands. Es besteht die Notwendigkeit, trotz der aufgeführten Schwierigkeiten einheitliche Festpreise als ökonomischen Hebel zur Senkung des Instandhaltungsaufwands auszunutzen. Einheitliche Festpreise, auf der Grundlage progressiver Selbstkosten festgelegt, müssen die Technologie der Instandhaltung wirksam fördern, um damit eine wesentliche Grundlage für die Verallgemeinerung fortschrittlicher Erfahrungen zu schaffen. Gleichzeitig ist darauf hinzuwirken, durch die Spezialisierung der Instandhaltung eine zweckmäßige und rationelle Nutzung der unterschiedlichen Werkstätten entsprechend ihrer jeweiligen Bedingungen zu erreichen.

Ein günstiger Weg zur Erarbeitung von einheitlichen Festpreisen für häufig sich wiederholende Leistungen wäre die Ermittlung von Festpreisen — mit kürzerer Geltungsdauer — auf der Grundlage einiger repräsentativer Ermittlungen. Die Auswahl der Werkstätten, in denen diese Ermittlungen erfolgen, muß hierbei äußerst gewissenhaft erfolgen, um annähernd einen progressiven Durchschnitt der Aufwendungen zu erhalten.

3. Der Umfang der Festpreisbildung für Instandhaltungsleistungen

Neben den bestehenden Festpreisen für die Instandsetzung von Austauschbaugruppen durch die MIW und SpW kommt es in der nächsten Zeit darauf an, Festpreise für die Grundüberholung der Maschinen, die in größerer Stückzahl in spezialisierten Werkstätten des Kreisgebietes instand gesetzt werden, zu bilden. Dies würde besonders für Mährescher, Mähhäcksler, Kartoffelsammelroder, Rübenlängsschwadköpfröder, Mähler, Mähbinder, Pick-up-Pressen, Hänger und einige Traktorentypen zutreffen. Infolge der Vielfalt der auftretenden Arbeiten und des jeweils unterschiedlichen Umfangs der durchzuführenden Leistungen ist es vorteilhaft, das System von Festpreisen durch Teilfestpreise zu ergänzen. Dies bietet die Möglichkeit der weiteren Einschränkung der Kalkulationspreise.

Bildung und Anwendung von Teilfestpreisen erfordern eine Aufteilung des Gesamtaggregate:

- in einzelne Teilaggregate (Baugruppen), für deren Überholung Teilfestpreise gebildet werden, die alle Kosten (einschließlich Material) beinhalten und die gleiche ökonomische Wirkung wie der Gesamtfestpreis haben, und bzw. oder
- in einzelne Arbeitsgänge, für deren Durchführung Teilfestpreise gebildet werden, die nur den Aufwand an Lohn, Gemeinkosten und Gewinn (soweit ein Gewinnzuschlag gesetzlich zulässig ist) beinhalten und als eine niedrigere Form der Festpreise anzusehen sind, da sie nicht alle Kostenarten erfassen.

Die Anwendung des Gesamtfestpreises, des Teilfestpreises für Baugruppen oder des Teilfestpreises für Arbeitsgänge bei der Rechnungslegung für Instandhaltungsleistungen ist abhängig von der Art der Auftragserteilung. Lautet der Auftrag „Grundüberholung“, findet prinzipiell der Gesamtfestpreis Anwendung. Sollen nur Teilleistungen ausgeführt werden, sind Teilfestpreise zugrunde zu legen. Der Aufbau der Teilfestpreise kann so erfolgen, daß ihre Addition den Gesamtfestpreis ergibt.

4. Die praktische Ermittlung der Festpreise für Instandhaltungsleistungen

Methodisch erfolgt die Festpreisbildung in der Industrie auf der Grundlage von Betriebsvergleichen oder einer bestimmten statistischen Mittelwertbildung der Selbstkosten der an der

Produktion des Erzeugnisses beteiligten Betriebe. Im allgemeinen zeigt sich folgender Arbeitsablauf:

- a) Ermittlung der betrieblichen Selbstkosten;
- b) Bereinigung der betrieblichen Selbstkosten (Eliminierung der nicht in die gesellschaftlich durchschnittlichen Selbstkosten eingehenden Aufwände entsprechend der „Verordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse von Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie...“ vom 17. März 1955), wobei von dem Grundsatz auszugehen ist, daß nur die Kosten eliminiert werden, die von den Betrieben in absehbarer Zeit verringert und vollständig eingespart werden können;
- c) Bestimmung der Höhe der gesellschaftlich notwendigen Kosten.

Ein derartiges Vorgehen verlangt ein einheitliches Rechnungswesen, das eine Kostenerfassung nach gleichen Gesichtspunkten in allen an der Produktion eines Erzeugnisses beteiligten Betrieben ermöglicht und einen fehlerhaften Kostenausweis je Erzeugnis weitestgehend verhindert.

Zur näheren Analyse der Selbstkosten je Erzeugnis wird ein Vergleich der zur Herstellung erforderlichen Arbeitsgänge angestrebt. Infolge der in den vorhergehenden Abschnitten dargelegten Schwierigkeiten, die einer umfassenden Selbstkostendarstellung aller an bestimmten Instandhaltungsleistungen beteiligten Betrieben entgegenwirken, ist der in der Industrie allgemein übliche Weg zur Ermittlung von Festpreisen bei der Bildung von Festpreisen für Instandhaltungsleistungen nicht möglich.

Die günstigste Lösung wäre es, den Vergleich der Arbeitsgänge, die für eine bestimmte Instandhaltungsarbeit erforderlich sind, nicht nur zur näheren Analyse der statistisch ermittelten Selbstkosten heranzuziehen, sondern die Festpreisbildung auf dieser Grundlage durchzuführen.

Anhand von einigen (höchstens fünf) repräsentativen Instandhaltungsbetrieben würde dann die Preisermittlung, grob unrisieren, folgendermaßen erfolgen:

4.1. Ermittlung des Aufwands an lebendiger Arbeit

- a) Gliederung der Gesamtleistung in einzelne Arbeitstakte (Arbeitsablauffolge);
- b) Ermittlung der Normzeiten für die einzelnen Arbeitstakte;
- c) Bewertung der Normzeiten entsprechend der Schwere und Kompliziertheit der Arbeit in DM-Sätzen der Lohngruppen;
- d) Festlegung der Zuschlagsätze entsprechend dem Kalkulationsschema auf den Grundlohn (Erschwerniszuschläge und Gemeinkostenzuschläge).

4.2. Ermittlung des Aufwands an vergegenständlichter Arbeit

4.2.1. Verbrauch von Grundmaterial

- a) Ermittlung des durchschnittlichen Materialverbrauchs je Gesamtmaschine bzw. je Teilaggregat der Maschine;
- b) Abgrenzung des Materialaufwands, der normalerweise bei jeder Überholung auftritt und durch den Festpreis abgegolten ist;
- c) Festlegung des Materialaufwands, der zusätzlich zum Festpreis berechnet werden darf: Fehlteile, Bruchteile, bestimmte große Maschinenelemente, deren Ersatz nur in außergewöhnlichen Fällen auftritt;
- d) Festlegung der Zuschlagsätze entsprechend dem Kalkulationsschema auf den Verbrauch von Grundmaterial.

4.2.2. Verbrauch von Fremdleistungen

- a) Abgrenzung des Aufwands für Fremdleistungen, der normalerweise ständig bei Ausführung der Arbeiten auftritt und durch den Festpreis abgegolten ist;

- b) Festlegung des Aufwands an Fremdleistungen, der außerhalb des Festpreises berechnet werden kann;
- c) Festlegung der Art und Weise der Weiterberechnung fremder Leistungen: generell zum Festpreis der Instandsetzwerke oder zu den tatsächlich anfallenden Kosten (einschließlich der Nachberechnung);
- d) Festlegung der Zuschlagsätze entsprechend dem Kalkulationsschema.

4.2.3. Verbrauch von Sonderkosten und Berechnung durchlaufender Posten

Es ist zu klären, inwieweit es erforderlich und möglich ist, verauslagte Reisekosten, Treib- und Schmierstoffe, Überprüfungs- und Eichgebühren usw. noch in die Festpreisbildung mit einzubeziehen.

4.3. Die Preisstellung

Die Preisstellung gibt an, welche Leistungen neben dem Erzeugnis selbst mit dem Preis abgegolten sind und dient dem materiellen Anreiz zur rationellen Nutzung von Verpackung und Transportmitteln. Auf dem Gebiet des Instandhaltungswesens müssen hier Beachtung finden:

4.3.1. Verpackung

Es ist festzulegen, ob die instand gesetzte Maschine gespritzt ausgeliefert wird, ob bestimmte Maschinenelemente, die aus Gründen der vorbeugenden Instandhaltung bei Abstellung der Maschinen abgenommen und getrennt von der Maschine gelagert werden, einsatzfähig montiert oder verpackt mitgeliefert werden und wieweit dies durch den Festpreis abgegolten ist.

4.3.2. Transport

Es ist die Verantwortlichkeit von Auftraggeber und ausführender Werkstatt über erforderliche Transporte abzugrenzen und festzulegen, inwieweit Transportkosten im Festpreis enthalten sind.

a) Transport von Austauschbaugruppen:

Verantwortlich für den Transport von Austauschbaugruppen von den spezialisierten Instandsetzwerken bis zu den Tauschstützpunkten sind die MIW und SpW. Für den weiteren Transport müßte jeweils die die Instandhaltung durchführende Werkstatt verantwortlich zeichnen.

Die hierfür anfallenden Kosten sollten nach einheitlichen Verrechnungssätzen für Transport-, Be- und Entladekosten als Durchschnittssatz berechnet und in den Festpreis einbezogen werden. Das trifft allerdings nur für solche Austauschbaugruppen zu, für die Kosten generell bei Instandhaltungsleistungen anfallen und durch den Festpreis abgegolten werden.

b) Transport der Maschinen von und zur Instandhaltungswerkstatt

Grundsätzlich ist der Betrieb mit Haupteinfluß auf die Gestaltung des Transports dafür verantwortlich zu machen. Zuständig für die Anlieferung zur Instandhaltung ist der Auftraggeber. Fraglich ist, inwieweit man die Genossenschaften als Auftraggeber für die längeren Anlieferungsstrecken, die sich aus der kreisweisen Spezialisierung der Instandhaltungsarbeiten ergeben, verantwortlich machen kann. Größeren Einfluß auf die rationelle Gestaltung der Transporte (Anlieferung und Abholung) hat die für den Auftraggeber örtlich zuständige MTS/RTS, die in der Durchführung der Instandhaltung mit den spezialisierten Werkstätten des Kreises kooperiert. Vertretbar wäre es, die örtlich zuständige MTS/RTS für die Anlieferung und Abholung der Maschinen, die im Spezialisierungsprogramm in anderen Werkstätten des Kreises instandgesetzt werden, verantwortlich zu machen und die dafür auftretenden Kosten in einem Durchschnittssatz in die Festpreisbildung einzubeziehen.

4.4. Qualitätsvorschriften

Es gibt zwei Möglichkeiten, über den Festpreis auf eine Erhöhung der Qualität Einfluß zu nehmen:

- a) Differenzierung des Festpreises nach bestimmten Gütegruppen der Ausführung;
- b) Bildung eines einheitlichen Festpreises ergänzt durch die Bestimmungen, die bei minderer Qualität Abschläge vorsehen.

Da infolge des außerordentlichen Umfangs der Arbeiten bei Durchführung einer Instandhaltungsleistung eine Qualitätskontrolle schwierig ist und eine Einschätzung der Qualität infolge Fehlens von entsprechenden Vorschriften sehr willkürlich erfolgen würde, sollte vorläufig für eine bestimmte Zeit von einer Qualitätsdifferenzierung abgesehen werden. Es ist jedoch notwendig, exakt die bestehenden Garantiefristen und -ansprüche einzuhalten bzw. schnellstens verbindliche Garantiebestimmungen über die allgemeinen Gewährleistungsbestimmungen hinaus für die Grundüberholung von Traktoren und Landmaschinen durch RTS/MTS zu schaffen.

5. Zusammenfassung

Die wesentlichste Aufgabe der Preispolitik ist die Bildung einheitlicher Festpreise und die Einschränkung der Einzelpreis- und Kalkulationsregelungen. Auch auf dem Gebiet der Instandhaltung ist das System einheitlicher Festpreise zu erweitern und der Preis als ökonomischer Hebel zur Senkung der Selbstkosten und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität auszunutzen.

Eine geeignete Grundlage für die Festpreisbildung wird — besonders in den MTS/RTS — erst mit einer breiteren Spezialisierung der Instandhaltungsleistungen gegeben sein, für Grund- und Teilüberholungen, die in größerer Stückzahl in spezialisierten Werkstätten durchgeführt werden, sollten einheitliche Festpreise gebildet werden, die durch ein System von Teilfestpreisen zu ergänzen wären.

Infolge der Schwierigkeiten, die sich aus einer umfassenden Selbstkostendarstellung aller an gleichen Instandhaltungsleistungen beteiligten Betriebe ergibt und infolge des Fehlens

einer Technologie der Instandhaltung kann eine Festpreisbildung nur auf Grundlage von Beispielermittlungen in einigen repräsentativen Betrieben erfolgen.

Mit der Einführung von Festpreisen für Instandhaltungsleistungen muß die Pflicht zur Führung einer Kostenträgerrechnung zumindest für die Leistungen, die auf der Grundlage von Festpreisen abgerechnet werden, verbunden sein. Diese ist erforderlich, um eine exakte Kontrolle über den tatsächlich entstandenen Aufwand und die reale Grundlage bzw. ein aussagefähiges Hilfsmittel für eine Neufestsetzung der Höhe des Festpreises zu haben.

Literatur

- [1] LORENZ, R./MANN, Dr. H.: Die Festpreisbildung in der sozialistischen Industrie. Verlag Die Wirtschaft, Berlin 1960, S. 9.
- [2] Politische Ökonomie, Lehrbuch, Dietz Verlag, Berlin 1960, S. 602.
- [3] Ebenda, S. 601.

Weitere empfehlenswerte Literatur

1. Ökonomik der sozialistischen Industrie. Verlag Die Wirtschaft, Berlin 1959.
2. Autorenkollektiv: Preispolitik und Preisbildung in der DDR. Verlag Die Wirtschaft, Berlin 1961.
3. WÉCKEND, Dr. H.: Der Festpreis in der volkseigenen Industrie und seine Rechtswirkungen. VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1958.
4. VOITEL, H.: Preisbildung und Kostenermittlung in der Bauindustrie. Fachbuchverlag, Leipzig 1959.
5. BERMIG, Dr. E./BRACHT, R.: Die Preiskalkulation der volkseigenen Industriebetriebe. Wirtschaftspraxis, Heft 8, Verlag Die Wirtschaft, Berlin 1957.
6. LORENZ, R.: Methodische Fragen bei der Ausarbeitung einheitlicher Festpreise. Deutsche Finanzwirtschaft (1955), H. 16.
7. MANN, Dr. H.: Stand und Hauptaufgaben der Preispolitik in der DDR. Deutsche Finanzwirtschaft (1958), H. 21.
8. Bekanntmachung des Beschlusses über die Grundsätze der Preispolitik vom 14. Februar 1953, GBL der DDR Nr. 22/1953.
9. Verordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren, vom 17. März 1955. A 4721

Dipl.-Wirtschaftler A. WENK, KDT, und Dipl.-Wirtschaftler W. LEHNREIT, KDT*

Über die Bewertung der Betriebsleistung im Instandhaltungsbereich der MTS/RTS

1. Die Bewertung der Instandhaltungsleistungen der MTS und RTS

Der anwachsende, mannigfaltige und komplizierte Maschinenpark der Landwirtschaft verlangt von den MTS und RTS eine quantitativ und qualitativ ständig steigende Instandhaltungsleistung. Bessere Auslastung der Werkstattkapazitäten, Anwendung moderner Fertigungsverfahren, Verbesserung der Organisation der vorbeugenden Instandhaltung, bessere konstruktive Ausführung der Maschinen und Weiterentwicklung der Spezialisierung im Instandhaltungswesen müssen mithelfen, den gesellschaftlich notwendigen Aufwand für die Instandhaltung der Maschinen und Geräte zu senken, was sich letztlich in der Senkung der Produktionskosten für landwirtschaftliche Erzeugnisse, deren Höhe wesentlich durch den mit dem Einsatz der Technik verbundenen Aufwand beeinflusst wird, widerspiegeln muß.

Eine zweckmäßige maximale Nutzung der vorhandenen Werkstatflächen und -einrichtungen durch Anwendung rationeller Arbeitsverfahren ist die kurzfristig zu lösende Aufgabe auf dem Werkstattdesektor der MTS und RTS. Um das zu erreichen, muß u. a. das Bestreben verschiedener Stationswerkstätten, zur Auslastung der Kapazität in größerem Umfang Kooperationsaufträge für Industriebetriebe zu übernehmen, der Vergangenheit angehören. Derartige Leistungen hemmen die Erfüllung der umfangreichen Instandhaltungsaufgaben für LPG, VEG und StFB, führen sogar zur Vernachlässigung dieser eigentlichen Hauptaufgabe.

* Forschungsstelle für Ökonomik der Landmaschinennutzung und Instandhaltung — Krakow am See. (Leiter: Dr. H.-O. HEIN).

Für die Planung, Abrechnung und Kontrolle der Instandhaltungsleistungen der MTS und RTS können infolge der Vielseitigkeit des Produktionsprogramms keine Mengeneinheiten zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Leistungen ist nur über die Wertgrößen zu ermitteln.

Der Aufbau des Sozialismus in der DDR erfordert in erster Linie ein stetiges und schnelles Wachstum der Arbeitsproduktivität. Durch eine umfassende Spezialisierung der Instandhaltung kann jetzt wesentlich zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität beigetragen werden. In den MIW und Spezialwerkstätten liegt die Produktivität bedeutend höher als in den Werkstätten der MTS und RTS. In den Werkstätten, die im Kreismaßstab spezialisiert instand setzen, ist ebenfalls eine steigende Tendenz der Arbeitsproduktivität nachzuweisen. Voraussetzung für eine Messung der Arbeitsproduktivität ist eine möglichst objektive Bezugsbasis, das heißt, alle durch den Betrieb willkürlich zu beeinflussenden Faktoren zur Erfüllung und Übererfüllung der Betriebsleistung exakt zu analysieren und wirtschaftlich sich ungünstig auswirkende Faktoren bei der Bewertung auszuschalten.

Die Bewertung der Instandhaltungsleistungen der MTS und RTS erfolgte und erfolgt mit Kennziffern, auf deren Grundlage die Messung der Arbeitsproduktivität und der Leistungsentwicklung sowie die hauptsächlichen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds erfolgen.

1.1. Kennziffer „Bruttoproduktion“

Die Bruttoproduktion ist die Summe aller im Betrieb hergestellten und zum Absatz bestimmten Fertigerzeugnisse sowie